



## Schulische Tagesbetreuung - Elterninformation

Die schulische Tagesbetreuung (ganztägige Schulform GTS) stellt eine optimale Betreuung für jede Schülerin und jeden Schüler dar. Sie bietet ein abwechslungsreiches Programm an gemeinsamen sportlichen, künstlerisch-kreativen und naturwissenschaftlichen Aktivitäten.

Allgemein bildende Pflichtschulen (=Volks-, Haupt-, Neue Mittel-, Sonder- und Polytechnische Schulen) können als ganztägige Schulform geführt werden, wenn zusätzlich zum Unterrichtsteil ein Betreuungsteil (zumindest bis 16:00 Uhr und maximal bis 18:00 Uhr) für die SchülerInnen angeboten wird.

Die schulische Tagesbetreuung wird nur **an Schultagen** angeboten!

Sie erhalten bei der Schülereinschreibung eine Erstinformation zur ganztägigen Schulform. Parallel dazu wird an jedem Standort eine erste Bedarfserhebung durchgeführt.

Mit der Aufnahme in die Schule können Sie Ihr Kind bei der Schulleitung zur schulischen Tagesbetreuung anmelden.

Die schulische Tagesbetreuung kann in **zwei Formen** eingerichtet werden:

1) Die **getrennte Abfolge** von Unterrichts- und Betreuungsteil:

Die angemeldeten SchülerInnen nehmen nach dem Vormittagsunterricht das Mittagessen ein. Diese Gruppen können klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifend geführt werden, wenn sich zumindest 10 SchülerInnen pro Wochentag angemeldet haben. Sie können Ihr Kind für die gesamte Woche von Montag bis Freitag oder nur an einzelnen Tagen in der Woche anmelden. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr. Nach erfolgter Anmeldung ist der Besuch der Tagesbetreuung **verpflichtend**. Das Fernbleiben der Tagesbetreuung ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung (z. B. Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben oder in der Familie der Schülerin/des Schülers) erlaubt. Nur wenn vertretbare Gründe vorliegen (Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttraining uvm.), kann die/der SchulleiterIn oder LeiterIn der Tagesbetreuung die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil erteilen. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur zum Ende des ersten Semesters (spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters) möglich. Ausnahmen sind möglich, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (z.B. Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse).

2) Die **verschränkte Abfolge** von Unterricht- und Tagesbetreuung:

Unterrichts-, Lern- und Freizeitstunden wechseln sich vom Schulbeginn am Morgen bis zum Schulschluss am Nachmittag ab. Es müssen **alle** SchülerInnen einer Klasse **verpflichtend** daran teilnehmen. Daher müssen Sie Ihr Kind für die gesamte Woche von Montag bis Freitag anmelden. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr. Die verschränkte Abfolge kann aber nur dann eingerichtet werden, wenn 2/3 der Erziehungsberechtigten und 2/3 der LehrerInnen der Klasse zustimmen. Eine Abmeldung von der verschränkten Abfolge bedeutet den Wechsel der Schulklasse.

Die Tagesbetreuung besteht aus **drei** Bereichen:

**Gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ):** zur Festigung, Förderung und Sicherung des vermittelten Lehrstoffs – umfasst auch schriftliche Aufträge und Arbeiten. **Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden.** Die Betreuung erfolgt durch LehrerInnen.

**Individuelle Lernzeit (ILZ):** zur Erledigung der Hausübungen, zur Wiederholung und Aneignung des Lehrstoffes sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Referate, u. a.

Die Betreuung erfolgt ebenfalls durch LehrerInnen.

**Freizeit:** (einschließlich der Verpflegung) mit freiem Spielen und verschiedenen Angeboten (z. B. Sport, Musik, Werken und Basteln, Ausgänge und Ausflüge u.v.m.) Die Betreuung erfolgt entweder durch LehrerInnen, ErzieherInnen oder FreizeitpädagogenInnen.

Der Schulerhalter (Gemeinde) hat die Kosten für das Mittagessen und die Freizeitbetreuung zu tragen, wobei er hierfür Elternbeiträge einheben kann. Er entscheidet über die Höhe des Selbstkostenanteils für Verpflegung und Freizeit. Meist haben die Gemeinden sozial gestaffelte Tarife.

Ab 15 angemeldeten SchülerInnen haben die Eltern, unter Bedachtnahme auf bereits bestehende, nicht schulische, regionale Betreuungsangebote in einer zumutbaren Entfernung, einen Rechtsanspruch auf die Führung einer ganztägigen Schulform.

Ab 10 angemeldeten SchülerInnen kann der Schulerhalter bereits eine ganztägige Schulform führen.

Bei erstmaliger Führung einer ganztägigen Schulform am Standort sind für einen Erprobungszeitraum von zwei Jahren sieben Anmeldungen ausreichend.

Weitere Informationen zur schulischen Tagesbetreuung finden Sie unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837690/DE/>.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:

HR Dr. Eigner